

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

WE AID gGmbH

Präambel

- (1) Die WE AID gGmbH möchte Menschen und Initiativen stärken, die sich im unmittelbaren Zusammenhang mit akuten Krisensituationen, wie beispielsweise Naturkatastrophen oder kriegerischen Auseinandersetzungen, kurz- und mittelfristig zivilgesellschaftlich engagieren, ganz oder teilweise ohne die organisatorischen und/oder rechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinnützige Tätigkeit zu erfüllen.
- (2) Effektive zivilgesellschaftliche Ansätze möchte WE AID durch die Bereitstellung gemeinnütziger Strukturen zur schnellen und unkomplizierten Umsetzung von Akuthilfprojekten unterstützen.
- (3) WE AID leistet so einen Beitrag zur selbstständigen Verwirklichung von zivilgesellschaftlichen Aktivitäten und damit zur Stärkung des gesellschaftlichen Engagements in Deutschland.

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

WE AID gGmbH

2. Sie hat ihren Sitz in

Berlin.

§ 2 Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Gesellschaft ist die
 - Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des vorgenannten gemeinnützigen Zwecks.
- (2) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Satzungszwecke insbesondere durch
 - das Ermöglichen von kurz- und mittelfristigen zivilgesellschaftlichen Engagements in akuten Krisensituationen;

- Koordination von Hilfen und Bereitstellung von Infrastruktur (z.B. Versorgung der o.g. Personenkreise mit Lebensmittel und Kleidung sowie medizinische Versorgung)
 - den Erfahrungs- und Wissensaustausch, wie kurz- und mittelfristigen zivilgesellschaftlichen Engagements in akuten Krisensituationen effektiv realisiert werden kann;
 - den Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes, um zivilgesellschaftliches Engagement noch effektiver zu gestalten;
 - das Ermöglichen finanzieller Transaktionen von Spender*innen an gemeinnützige Initiativen und Organisationen, insbesondere die Abwicklung von Spendentätigkeiten;
 - die Bildung und Befähigung Engagierter, entstandene kurz- und mittelfristige Engagement-Strukturen in nachhaltige Strukturen zivilgesellschaftlichen Engagements zu überführen.
 - Umsetzung oder Unterstützung humanitärer Tätigkeiten (im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO) bezüglich der unter Abs. 1 genannten Zwecke.
- (3) Der Gesellschaftszweck kann zudem durch die Mittelbeschaffung und deren Weiterleitung an Organisationen (in Sinne von § 58 Nr. 1 AO) im In- und Ausland, die die unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen, verwirklicht werden. Die Auswahl der Organisationen erfolgt nach Ermessen der Geschäftsführung. Die Zwecke können im Inland als auch im Ausland umgesetzt werden.
- (4) Die Gesellschaft kann ihre Arbeitskräfte, Räume und Einrichtungen anderen steuerbegünstigten Körperschaften für die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne dieser Satzung unentgeltlich zur Verfügung stellen (im Rahmen von § 58 AO). Die Gesellschaft kann ihre Zwecke mithilfe von Hilfspersonen verwirklichen (§ 57 AO).
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Gesellschaft besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (6) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten, aber nur im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabe

§ 3 Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot, Ehrenamtspauschale

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie mit Aufgaben zur Förderung der Gesellschaft betraute Personen haben gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Phineo gAG – eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Handelsregister-Nummer HRB 123682 B und geschäftsansässig Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12.2022.

§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend).
- (2) Vom Stammkapital übernimmt die Phineo gAG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Handelsregister-Nummer HRB 123682 B und geschäftsansässig Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin, 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils EUR 1,00, mithin Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von EUR 25.000,00. Diese erhalten die laufenden Nummern 1 – 25.000.
- (3) Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und zur Hälfte sofort zur Zahlung fällig. Der Restbetrag ist auf Anforderung der Geschäftsführung zu bezahlen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafter können allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder die Gesellschafter ihm Einzelvertretungsbefugnis erteilt haben. Im

Übrigen wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (3) Die Gesellschafter können durch Einzelweisungen oder eine Geschäftsordnung Geschäftsführungsmaßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 8 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 9 Gründungskosten

Den Gesamtgründungsaufwand, insbesondere Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister, der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und deren Bekanntmachung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00.

§ 10 Tod eines Gesellschafters, mehrere Beteiligte

Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben oder den sonstigen von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt.

§ 11 Wettbewerbsverbot

Der Gesellschafter und der Geschäftsführer sind berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder im fremden Namen für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson

§ 12 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.